POLICY PAPER | AUGUST 2026

SACHSEN-ANHALT LANDESREMIGRATION

Umkehr des Bevölkerungsaustauschs in Sachsen-Anhalt

INSTITUTE FOR REMIGRATION

INHALT

Executive Summary 3

1 Begriff, Ziel und strategische Prämissen der Landesremigration 7

2 Demographische und migrationspolitische Ausgangslage Sachsen-Anhalts 8
2.1 Bevölkerungsentwicklung 8
2.2 Aufenthalts- und Statusstruktur 9
2.3 Asylzugang, Ausreisepflicht und Rückführung 10
2.4 Einbürgerung und rechtliche Verfestigung 10
2.5 Soziale, bildungs- und sicherheitspolitische Indikatoren 11
2.6 Kosten und strategischer Befund 12

3 Zielgruppen der Landesremigration 13
3.1 Gruppe A: Ausreisepflichtige und Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht 14
3.2 Gruppe B: Belastende Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt 14
3.3 Gruppe C: Parallelgesellschaften nichtassimilierter Staatsangehöriger 15
3.4 Statusübergänge als strategischer Schlüssel 16

4 Drei Säulen der Landesremigration 16
4.1 Säule I: Hoheitliche Remigration 16
4.2 Säule II: Strukturelle Remigration 17
4.3 Säule III: Demographische und kulturelle Flankierung – das Texas-Modell 17
4.4 Zusammenspiel der Säulen 18

5 Föderale Kompetenz- und Machtarchitektur 19
5.1 Unmittelbare Handlungsspielräume des Landes 19
5.2 Vollzug von Bundesrecht als politischer Hebel 19
5.3 Grenzen der Landeskompetenz 20
5.4 Bundesrat und politische Hebelwirkung 20

6 Instrumente der Landesremigration 21
6.1 Landesamt für Remigration und exekutive Verwaltungssteuerung 21
6.2 Identitätsklärung, Duldung und Mitwirkung 21
6.3 Rückführung, Abschiebehaft und freiwillige Rückkehr 22
6.4 Leistungen, Bezahlkarte und Arbeitsgelegenheiten 23
6.5 Unterbringung, Residenzpflicht und Ausreisezentren 23
6.6 Sicherheit, Schattenwirtschaft und Parallelstrukturen 24
6.7 Quartiersstabilisierung: Sachsen-Anhalt-Modell gegen Parallelgesellschaften 24
6.8 Bildung und Rückkehrfähigkeit 26
6.9 Leitkultur, Religion und öffentlicher Raum 27
6.10 Förderpolitik und zivilgesellschaftliche Flankierung 27
6.11 Demographische Flankierung und Binnenmigration 28
6.12 Einbürgerung, Aufenthaltsverfestigung und Statusübergang B → C 28

INHALT

7 Internationale Referenzmodelle **30**
7.1 Dänemark: Rückkehrorientierung, Ausreisezentren und Parallelgesellschaftspolitik **30**
7.2 Österreich: Sachleistungen und leistungsrechtliche Steuerung **31**
7.3 Großbritannien: Bekämpfung illegaler Beschäftigung **31**
7.4 Möglichkeiten der Übertragbarkeit **32**

8 Juristische Resilienz und Reformbedarf **32**
8.1 Existenzminimum, Leistungskürzungen und Unterbringung **32**
8.2 Abschiebungsverbote und strukturelle Remigration **33**
8.3 Kommunaler Widerstand und Fachaufsicht **33**
8.4 Staatsangehörigkeit und Reformagenda **34**

9 100-Tage-Programm **34**

10 Jahresprogramm und Bundesratsagenda **37**

11 Messbare Ziele und Erfolgskontrolle **41**

12 Fazit: Sachsen-Anhalt als Remigrationsmusterland **43**

13 Quellen und Rechtsgrundlagen **44**
13.1 Daten, Statistiken und amtliche Berichte **45**
13.2 Internationale Vergleichsquellen **46**
13.3 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung **47**

EXECUTIVE SUMMARY

Sachsen-Anhalt verfügt über erhebliche eigene Handlungsspielräume in der Migrations-, Rückkehr-, Ordnungs-, Bildungs- und Strukturpolitik. Das vorliegende Policy Paper zeigt, wie diese Kompetenzen genutzt werden können, um den **Bevölkerungsaustausch auf Landesebene umzukehren und eine umfassende Remigrationspolitik zu entwickeln.**

Ziel ist eine Strategie der **Remigrationsmaximierung**. Sie verbindet die konsequente Aufenthaltsbeendigung bei Personen ohne Bleiberecht mit Maßnahmen gegen **Statusverfestigung, Parallelgesellschaften** und migrationsbedingte Fehlanreize. Ergänzt wird sie durch eine Politik der **demographischen Regeneration**, die Familiengründung, Eigentumsbildung und die Rückkehr abgewanderter Sachsen-Anhalter stärkt.

Remigration wird damit nicht als einzelne Vollzugsmaßnahme verstanden, sondern als ressortübergreifende Regierungsstrategie. Sachsen-Anhalt kann dabei zum **Remigrationsmusterland** und zum politischen **Schaufenster** werden: Es kann zeigen, welche Maßnahmen bereits innerhalb bestehender Landeskompetenzen umsetzbar sind und wo zusätzliche Reformen auf Bundes- und europäischer Ebene erforderlich sind.

Die Strategie ruht auf drei Säulen: **hoheitlicher Remigration, struktureller Remigration und demographischer Regeneration.**

Die zentralen Maßnahmen

1. Landesamt für Remigration
Identitätsklärung, Passbeschaffung, freiwillige Ausreise und Rückführung sollen organisatorisch gebündelt und durch landesweit einheitliche Vollzugsstandards beschleunigt werden. Ziel ist ein konsequenter Rückkehrvollzug statt zersplitterter Zuständigkeiten und uneinheitlicher Praxis.

2. Duldungs- und Mitwirkungsrevision durchführen
Langjährige Duldungen, ungeklärte Identitäten, fehlende Reisedokumente und dokumentierte Mitwirkungsverstöße sollen systematisch überprüft werden. Bestehende gesetzliche Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen sind konsequent anzuwenden, damit Duldung nicht zu dauerhafter Statusverfestigung führt.

3. Ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder priorisieren
Bei ausreisepflichtigen Straftätern und Gefährdern sollen Identität, Reisedokumente und ausländerrechtliche Konsequenzen möglichst bereits während einer Haft geklärt werden. Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam müssen dort zur Verfügung stehen, wo sie für eine konkret bevorstehende Aufenthaltsbeendigung rechtlich erforderlich sind.

4. Zentrale Ausreiseeinrichtungen ausbauen
Unterbringung, Identitätsklärung, Passbeschaffung, Rückkehrberatung und Vollzug sollen bei den hierfür gesetzlich vorgesehenen Personengruppen stärker gebündelt werden. Ausreiseeinrichtungen sollen Rückkehrorientierung praktisch unterstützen und den Vollzug organisatorisch beschleunigen.

5. Leistungs- und Arbeitsanreize auf Rückkehrorientierung ausrichten
Die vorhandenen Möglichkeiten von Bezahlkarte, Sachleistungen und gesetzlichen Anspruchseinschränkungen sollen landesweit einheitlich genutzt werden. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sollen systematischer eingesetzt und unbegründete Verweigerungen nach den gesetzlichen Vorgaben sanktioniert werden.

6. Schattenwirtschaft und illegale Beschäftigung bekämpfen
Eine behördenübergreifende Taskforce soll Polizei, Ausländer-, Ordnungs-, Gewerbe- und Finanzbehörden für Schwerpunktkontrollen koordinieren. Im Fokus stehen illegale Beschäftigung, Scheinselbständigkeit, Sozialleistungsbetrug und gewerberechtliche Verstöße, die Parallelstrukturen und Aufenthaltsverfestigung begünstigen können.

7. Parallelgesellschaften durch ein Quartiersstabilisierungsgesetz zurückdrängen
Besonders belastete Quartiere sollen anhand objektiver sozialer, sicherheitsbezogener und struktureller Indikatoren identifiziert werden. Für diese Gebiete sind verbindliche ressortübergreifende Maßnahmen aus Sicherheits-, Wohnungs-, Bildungs-, Sozial-, Gewerbe- und Städtebaupolitik zu entwickeln, um verfestigte Parallelstrukturen zurückzudrängen und stabile Bewohnerstrukturen wiederherzustellen.

8. Statusverfestigung begrenzen
Einbürgerungsverfahren sollen landesweit vereinheitlicht und die gesetzlichen Voraussetzungen sowie Ausschlussgründe strikt geprüft werden. Bei konkreten Verdachtsfällen soll eine spezialisierte Stelle rechtswidrig erlangte Einbürgerungen überprüfen. Auf Bundesebene soll Sachsen-Anhalt auf eine restriktivere Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts hinwirken.

9. Förder-, Bildungs- und Ordnungspolitik neu ausrichten
Migrations- und integrationspolitische Landesförderungen sollen einem Transparenz- und Wirkungs-Audit unterzogen werden. Programme, die bei Personen ohne gesicherte Bleibeperspektive einer Rückkehrorientierung entgegenwirken, sollen beendet oder neu ausgerichtet werden. Für Kinder und Jugendliche mit rechtlich auf Ausreise ausgerichtetem Aufenthalt sollen schulische Angebote auch Rückkehrfähigkeit, Herkunftssprache und Reintegration berücksichtigen. Zugleich sollen landesrechtliche Spielräume zum Schutz von Leitkultur, Ortsbild, Identifizierbarkeit und öffentlicher Ordnung genutzt werden.

10. Demographische Regeneration einleiten
Remigration wird durch eine aktive Familien-, Eigentums- und Rückkehrpolitik ergänzt. Sachsen-Anhalt soll Familiengründung und Eigentumsbildung stärken und gezielt um abgewanderte Familien, Fachkräfte, Selbständige und Hochschulabsolventen werben. Ziel ist nicht nur die Begrenzung weiterer migrationsbedingter Verschiebungen, sondern eine langfristige demographische Regeneration des Landes.

Was Sachsen-Anhalt unmittelbar tun kann

Ein wesentlicher Teil dieser Strategie kann auf Landesebene begonnen werden. Dazu gehören insbesondere die Zentralisierung des Rückkehrmanagements, eine landesweite Duldungs- und Mitwirkungsrevision, die Priorisierung ausreisepflichtiger Straftäter, ein Förder-Audit, der Ausbau zentraler Ausreiseeinrichtungen, eine einheitlichere Leistungs- und Vollzugspraxis sowie die Vorbereitung eines Quartiersstabilisierungsgesetzes.

Für weitergehende Reformen bei Grenzkontrollen, Zurückweisungen, Staatsangehörigkeitsrecht, extraterritorialen Asylmodellen und internationalen Rechtsbindungen ist Sachsen-Anhalt auf Bundes- und europäischer Ebene angewiesen. Das Land kann jedoch über den Bundesrat, Länderkooperationen und politische Initiativen erheblichen Druck für entsprechende Reformen entfalten.

Prioritäten für die ersten 100 Tage

Eine neue Landesregierung kann bereits zu Beginn ihrer Amtszeit:

1. eine zentrale Steuerungsstruktur für Rückkehrmanagement und einheitliche Vollzugsstandards schaffen,

2. eine landesweite Duldungs- und Mitwirkungsrevision anordnen,

3. ein Prioritätsverfahren für ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder einführen,

4. ein Transparenz- und Wirkungs-Audit migrationspolitischer Landesförderungen starten,

5. einen Entwurf für ein Quartiersstabilisierungsgesetz vorbereiten,

7. bestehende Spielräume bei Bezahlkarte, Sachleistungen, Arbeitsgelegenheiten und Ausreiseeinrichtungen konsequenter nutzen,

8. eine Bundesratsagenda zu Grenzschutz, Staatsangehörigkeitsrecht, Rückführung und extraterritorialen Asylmodellen auflegen.

Strategischer Anspruch

Der Erfolg einer Remigrationspolitik bemisst sich nicht allein an der Zahl einzelner Abschiebungen. Entscheidend ist, ob es gelingt, **Aufenthaltsbeendigung, Verhinderung weiterer Statusverfestigung, Rückbau von Parallelgesellschaften und demographische Regeneration** zu einer kohärenten politischen Strategie zu verbinden.

Sachsen-Anhalt kann damit zum **Schaufenster einer umfassenden Remigrationspolitik** werden: als Beispiel dafür, welche Möglichkeiten ein Bundesland bereits heute besitzt und wie daraus ein Modell für weitergehende Reformen auf Bundes- und europäischer Ebene entstehen kann.

1. Begriff, Ziel und strategische Prämissen der Landesremigration

Dieses Policy Paper entwickelt eine **Blaupause für einen migrationspolitischen Paradigmenwechsel auf Landesebene**. Ausgehend vom Remigrationskonzept des Instituts für Remigration, dem Werk „Remigration. Ein Vorschlag“ von Martin Sellner, den programmatischen Ansätzen des AfD-Regierungsprogramms für Sachsen-Anhalt sowie internationalen Referenzmodellen untersucht es, welche Handlungsspielräume eine entschlossene Landesregierung tatsächlich besitzt und wie diese zu einer kohärenten Strategie der **Remigrationsmaximierung** verbunden werden können. Das Papier versteht sich dabei nicht als Fortschreibung eines Parteiprogramms, sondern als strategische und institutionelle Weiterentwicklung: Es soll politische Forderungen systematisieren, zusätzliche Instrumente erschließen, rechtliche Grenzen bestimmen und daraus ein praktisch anwendbares Regierungsmodell entwickeln.

Landesremigration bezeichnet die koordinierte Nutzung aller landespolitischen, administrativen und gesellschaftlichen Handlungsspielräume, um Aufenthaltsbeendigung durchzusetzen, weitere Aufenthaltsverfestigung zu begrenzen und migrationspolitische Push- und Pull-Faktoren umzukehren. Sie ist eine landesbezogene Teilstrategie einer umfassenderen Remigrationspolitik.
Die zentrale These lautet: Die Begrenztheit landespolitischer Gesetzgebungskompetenzen bedeutet keineswegs migrationspolitische Ohnmacht.

Ein wesentlicher Teil des bestehenden Problems liegt im Vollzug, in der Behördenorganisation und in der politischen Nutzung vorhandener Ermessens- und Gestaltungsspielräume. Das materielle Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht wird überwiegend auf Bundes- und EU-Ebene bestimmt; Verwaltungsvollzug, Behördenorganisation sowie wesentliche Bereiche der Polizei-, Ordnungs-, Bildungs-, Unterbringungs- und Förderpolitik liegen dagegen ganz oder teilweise beim Land. Gerade darin liegt der besondere Hebel. Hinzu kommt der **Faktor Binnenmobilität**, der zur Trumpfkarte der Landesremigration werden kann:

Die staatlich erzwungene Ausreise aus Deutschland unterliegt hohen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen, die freiwillige Abwanderung aus einem einzelnen Bundesland ist demgegenüber eine wesentlich niedrigere Hürde. Eine Landesregierung kann deshalb neben konsequenter Rückführung auch jene strukturellen Bedingungen verändern, die die Niederlassung und dauerhafte Verfestigung begünstigen.

Sachsen-Anhalt kann so zum **Remigrationsmusterland** und politischen Schaufenster für ganz Deutschland werden. In Verbindung mit wirtschafts- und familienpolitischen Maßnahmen könnte parallel zur remigrationspolitisch angestrebten Abwanderung ein verstärkter Zuzug einheimischer Familien, Fachkräfte, Selbständiger und Unternehmer entstehen. **Sachsen-Anhalt könnte damit zum Florida oder Texas der Bundesrepublik werden:** zu einem Land, das sich innerhalb eines gemeinsamen bundesrechtlichen Rahmens durch ein bewusst alternatives politisches Profil vom übrigen Deutschland absetzt. Das Policy Paper entwickelt hierfür konkrete Instrumente, ein 100-Tage-Programm, ein Jahresprogramm sowie weitergehende Reformforderungen an Bund und EU. Es soll politischen Akteuren als Debattengrundlage und Arbeitsinstrument dienen und zeigen, wie weit eine konsequente Remigrationspolitik bereits auf Landesebene reichen kann.

2. Demographische und migrationspolitische Ausgangslage Sachsen-Anhalts

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Sachsen-Anhalt verbindet einen langfristigen Bevölkerungsrückgang mit einer deutlichen Veränderung seiner Bevölkerungsstruktur. Ende 2015 lebten 2,245 Millionen Menschen im Land, Ende 2025 waren es noch 2,120 Millionen. Gleichzeitig stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung von 87.900 auf 168.421. (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungsfortschreibung 2015–2025; siehe Kap. 13.1.)

Die ausländische Bevölkerung hat sich damit innerhalb eines Jahrzehnts nahezu verdoppelt, während die Gesamtbevölkerung um rund 125.000 Personen sank. Zugleich bestehen erhebliche Unterschiede in der Altersstruktur:

2025 lag das Durchschnittsalter der ausländischen Bevölkerung bei 31,5 Jahren, jenes der deutschen Bevölkerung bei 49,8 Jahren. Rund die Hälfte der Ausländer war jünger als 30 Jahre, gegenüber 23,5 Prozent der Deutschen. (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungsfortschreibung 2025; siehe Kap. 13.1.)

Auch die Geburtenentwicklung verstärkt diesen demographischen Unterschied. Für die Jahre 2022/23 weist das Statistische Landesamt im Mittel eine zusammengefasste Geburtenziffer von **1,365 Kindern je deutscher Frau und 2,476 Kindern je ausländischer Frau aus.** Die Fertilität ausländischer Frauen lag damit rund 80 Prozent höher. Zugleich stieg ihr Anteil an den Frauen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren zwischen 2021 und 2023 von 9,0 auf 11,5 Prozent.
(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Regionalisierte Bevölkerungsprognose/Methodenbericht; siehe Kap. 13.1.)

Besonders sichtbar wird die Veränderung in den Großstädten: Bereits 2024 lag der Ausländeranteil in Magdeburg bei rund 14,0 und in Halle bei 13,4 Prozent, gegenüber 7,6 Prozent im Landesdurchschnitt. Bevölkerungsrückgang, jüngere Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung, unterschiedliche Geburtenraten und räumliche Konzentration wirken damit in dieselbe Richtung und beschleunigen die Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung. (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungsfortschreibung 2024/2025; siehe Kap. 13.1.)

2.2 Aufenthalts- und Statusstruktur

Für eine Remigrationsstrategie ist die Gesamtzahl ausländischer Einwohner allein jedoch wenig aussagekräftig. Entscheidend ist der jeweilige Rechtsstatus. Das Ausländerzentralregister (AZR) weist Ende 2025 insgesamt 192.155 ausländische Staatsangehörige in Sachsen-Anhalt aus. Die Abweichung zur Bevölkerungsfortschreibung beruht auf unterschiedlichen statistischen Erhebungs- und Abgrenzungsverfahren.

Von ihnen wurden 78.200 als Schutzsuchende geführt. Darunter waren 31.435 ukrainische, 21.510 syrische und 6.690 afghanische Staatsangehörige. Die Kategorie umfasst unterschiedliche Schutz- und Verfahrensstatus und darf nicht mit Ausreisepflicht gleichgesetzt werden. Hinzu kommen insbesondere EU-Freizügigkeitsberechtigte sowie Drittstaatsangehörige mit verschiedenen Aufenthalts- und Niederlassungstiteln. Zum Vergleich waren Ende 2024 rund 46.080 EU-Staatsangehörige im AZR erfasst. (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Auswertungen des Ausländerzentralregisters 2024/2025; siehe Kap. 13.1.)

2.3 Asylzugang, Ausreisepflicht und Rückführung

Die Asylneuzugänge sanken zuletzt deutlich: von 7.754 im Jahr 2023 über 5.134 im Jahr 2024 auf 2.873 im Jahr 2025. Der Bestand vollziehbar Ausreisepflichtiger verringerte sich dagegen wesentlich langsamer: von 5.779 Ende 2023 auf 4.711 Ende 2024 und 4.770 Ende 2025. (Quelle: Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt/Landesregierung; siehe Kap. 13.1.)

Bei den tatsächlichen Ausreisen zeigt sich zugleich eine leicht steigende Vollzugsleistung:

2025 entfielen davon 576 auf Abschiebungen und 1.027 auf veranlasste freiwillige Ausreisen. Im selben Jahr befanden sich 37 Personen in Abschiebehaft und 23 im Ausreisegewahrsam. Der zentrale Befund ist damit ein Vollzugsproblem:

Trotz sinkender Zugänge und steigender Ausreisezahlen bleibt der Bestand vollziehbar Ausreisepflichtiger auf einem hohen Niveau. (Quelle: Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt/Landesregierung; siehe Kap. 13.1.)

2.4 Einbürgerung und rechtliche Verfestigung

Parallel verfestigt sich ein Teil der Migration rechtlich. 2025 wurden in Sachsen-Anhalt 2.915 Personen eingebürgert, 3,6 Prozent mehr als im Vorjahr; mit 1.013 Fällen stellten syrische Staatsangehörige die größte Gruppe. (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Einbürgerungsstatistik 2025; siehe Kap. 13.1.)

Für die Remigrationspolitik markiert die Einbürgerung eine entscheidende Statusschwelle: Mit ihr endet grundsätzlich der Zugriff des Aufenthaltsrechts. Die Steuerung von Aufenthaltsverfestigung und Einbürgerung bildet deshalb neben der Rückführung eine eigenständige strategische Ebene.

2.5 Soziale, bildungs- und sicherheitspolitische Indikatoren

Die demographische Veränderung schlägt sich zunehmend auch in Sozialstaat, Arbeitsmarkt, Bildung und innerer Sicherheit nieder. Für Sachsen-Anhalt zeigt sich dies besonders deutlich bei minderjährigen Ausländern im SGB-II-Bezug. Im Dezember 2025 bezogen im Land **46,9 Prozent der ausländischen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Leistungen nach dem SGB II; bei deutschen Minderjährigen in Sachsen-Anhalt waren es 9,1 Prozent.** In einzelnen Regionen des Landes lag die Quote noch erheblich höher: im Saalekreis bei 59,7 Prozent, in Halle (Saale) bei 57,0 Prozent und in Dessau-Roßlau bei 56,2 Prozent. Zum Vergleich lag die Quote ausländischer Minderjähriger bundesweit bei 36,8 Prozent. (Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7372; siehe Kap. 13.1.)

Auch die Arbeitsmarktintegration unterscheidet sich innerhalb Sachsen-Anhalts erheblich nach Zuwanderungsgruppe. Mitte 2025 lag die Beschäftigungsquote ausländischer Staatsangehöriger im Land insgesamt bei 54,9 Prozent. Bei Staatsangehörigen der klassischen Asylherkunftsländer waren es in Sachsen-Anhalt dagegen lediglich **37,0 Prozent,** bei ukrainischen Staatsangehörigen **30,3 Prozent**. Die Bundesagentur für Arbeit weist für Sachsen-Anhalt zugleich darauf hin, dass viele beschäftigte Schutzsuchende jung sind, keinen formalen Berufsabschluss besitzen und deshalb häufig im Helfersegment tätig sind. Zwar haben sich die Beschäftigungsquoten in den vergangenen Jahren verbessert, sie bleiben bei diesen Gruppen jedoch deutlich hinter der ausländischen Bevölkerung des Landes insgesamt zurück. (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, 2025; siehe Kap. 13.1.)

Auch im Bildungssystem zeigen sich in Sachsen-Anhalt deutliche Unterschiede. Im Schuljahr 2025/26 hatten an den allgemeinbildenden Schulen des Landes **24.609 Schüler beziehungsweise 11,6 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit.** Im Schuljahr 2024/25 verließen in Sachsen-Anhalt 1.761 Schüler die Schule mit einem Abgangszeugnis, hatten also keinen Hauptschulabschluss erreicht. **Rund 37 Prozent dieser Gruppe waren ausländische Staatsangehörige**, während ihr Anteil 2022 noch bei rund 16 Prozent gelegen hatte. Die Zahlen beziehen sich damit ausdrücklich auf die schulische Entwicklung im Land und verweisen auf erhebliche Bildungs- und Integrationsprobleme in Teilen der jüngeren Zuwandererbevölkerung. (Quelle: Statistisches Landesamt und Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt, Schulstatistik 2024/25 und 2025/26; siehe Kap. 13.1.)

Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik Sachsen-Anhalt sind nichtdeutsche Tatverdächtige deutlich über ihrem Anteil an der Landesbevölkerung vertreten. Im Jahr 2025 registrierte die Polizei des Landes **16.764 nichtdeutsche Tatverdächtige.** Werden ausländerrechtliche Verstöße herausgerechnet, betrug ihr Anteil an allen Tatverdächtigen in Sachsen-Anhalt **22,7 Prozent**. Besonders hoch war der Anteil bei Vermögens- und Fälschungsdelikten mit 33,5 Prozent, bei Raubdelikten mit 32,6 Prozent und bei Diebstahlsdelikten mit 30,0 Prozent. Zugleich sank die absolute Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger im Land gegenüber 2024 von 20.115 auf 16.764. Dieser Rückgang gehört zur Einordnung der Jahresentwicklung, ändert jedoch nichts an der weiterhin deutlichen Überrepräsentation gemessen am Bevölkerungsanteil. (Quelle: Polizei Sachsen-Anhalt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2025; siehe Kap. 13.1.)

Eine weitere sicherheitspolitische Dimension bildet der Islamismus in Sachsen-Anhalt. Der Landesverfassungsschutz rechnet dem islamistischen Spektrum im Land rund 400 Personen zu; die Zahl der Salafisten stieg von 105 im Jahr 2024 auf 120 im Jahr 2025. Anders als in mehreren westdeutschen Ballungsräumen bestehen in Sachsen-Anhalt bislang keine gefestigten salafistischen Zentren. Der Landesverfassungsschutz verweist jedoch insbesondere auf die Gefahr radikalisierter Einzelpersonen und jihadistischer Akteure, die über digitale Netzwerke angesprochen werden können. (Quelle: Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Verfassungsschutzbericht 2025; siehe Kap. 13.1.)

Eine eigenständige migrations- und sicherheitspolitische Bedeutung für Sachsen-Anhalt besitzt zudem der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vom Dezember 2024. Ein aus Saudi-Arabien stammender Täter tötete in der Landeshauptstadt sechs Menschen und verletzte mehr als 300. Die Tat wurde nicht als klassisch islamistisch motivierter Anschlag eingeordnet; Motivlage, politische Selbstverortung und Identitätskonflikte des Täters waren atypisch und Gegenstand kontroverser Diskussionen. Gleichwohl berührt der Fall zentrale migrationspolitische Fragen – insbesondere die behördliche Informationsweitergabe, Risikobewertung und den Umgang mit Personen, deren Radikalisierungs- oder Konfliktlagen eng mit Migration, Herkunft und Identität verbunden sind.

2.6 Kosten und strategischer Befund

Auch fiskalisch ist die migrationspolitische Entwicklung für Sachsen-Anhalt von erheblicher Bedeutung. Nach der Asylbewerberleistungsstatistik beliefen sich die Ausgaben 2024 auf rund 153,1 Millionen Euro brutto beziehungsweise 145,0 Millionen Euro netto. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungen 2024; siehe Kap. 13.1.)

Hinzu kommen weitere migrationsbezogene Ausgaben, die in anderen Haushaltsbereichen anfallen. Für 2025 weist die Bundesregierung für Sachsen-Anhalt rund 160,3 Millionen Euro für die Erstattung von Aufnahme und Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz sowie rund 58 Millionen Euro für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche aus. (Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 21/6280; siehe Kap. 13.1.)

Weitere Kosten entstehen unter anderem für Sprachförderung, Integration, Sicherheitsverwaltung und kommunale Leistungen. Da diese Ausgaben über verschiedene Haushaltsbereiche und staatliche Ebenen verteilt sind, liegt bislang keine konsolidierte Gesamtrechnung für Sachsen-Anhalt vor. Eine solche Gesamtdarstellung sollte deshalb künftig Bestandteil des migrationspolitischen Berichtswesens des Landes sein.

Die Bestandsaufnahme zeigt ein klares Muster: Sachsen-Anhalt weist viele migrationsbedingte Entwicklungen westdeutscher Ballungsräume bislang in geringerem Ausmaß auf, doch die Tendenz ist erkennbar. Der Ausländeranteil steigt bei schrumpfender Gesamtbevölkerung, die ausländische Bevölkerung ist deutlich jünger, und zugleich zeigen sich überproportionale Belastungen in Teilen von Sozialstaat, Bildung, Arbeitsmarkt und innerer Sicherheit.

Im Begriffsverständnis dieses Papers ist dies Ausdruck eines fortschreitenden **Bevölkerungsaustauschs**. Gerade weil dieser Prozess in Sachsen-Anhalt noch weniger weit verfestigt ist als in Teilen Westdeutschlands, besteht ein politisches Zeitfenster für Remigration. Die unterschiedlichen Rechtslagen erfordern dabei unterschiedliche Instrumente: Rückführung, Begrenzung weiterer Aufenthaltsverfestigung sowie strukturelle und demographische Steuerung.

3. Zielgruppen der Landesremigration

Remigrationspolitik richtet sich nicht an eine rechtlich einheitliche Personengruppe. Entscheidend ist vielmehr, welchen Aufenthalts- oder Staatsangehörigkeitsstatus eine Person besitzt. Das Institut unterscheidet deshalb drei Gruppen, für die jeweils unterschiedliche politische Ziele und rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen. Die Übergänge zwischen diesen Gruppen sind für eine langfristige Remigrationsstrategie ebenso wichtig wie die jeweiligen Bestände.

3.1 Gruppe A: Ausreisepflichtige und Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht

Zur **Gruppe A** gehören insbesondere Personen, die irregulär eingereist sind, deren Aufenthalt nicht beziehungsweise nicht mehr rechtmäßig ist oder deren Aufenthaltsrecht lediglich vorläufigen oder verfahrensgebundenen Charakter hat. Erfasst sind damit vor allem illegal aufhältige Ausländer, Asylbewerber im laufenden Verfahren mit Aufenthaltsgestattung sowie Personen, die nach Abschluss ihres aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahrens zur Ausreise verpflichtet sind. Dazu zählen auch vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Abschiebung lediglich vorübergehend ausgesetzt ist und die deshalb eine Duldung besitzen.

Hier liegt der klassische Kernbereich staatlicher Remigrationspolitik. Ziel ist bei Personen mit vorläufigem oder verfahrensgebundenem Aufenthaltsstatus zunächst eine zügige Durchführung und Entscheidung des jeweiligen Verfahrens; bei bestehender Ausreisepflicht ist das Ziel die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung durch freiwillige Rückkehr oder, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, durch Abschiebung. Zentrale Instrumente sind je nach Aufenthaltsstatus und Verfahrensstand die Identitätsklärung, Passbeschaffung, die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, Rückkehrberatung, die Bündelung administrativer Zuständigkeiten und die Sicherung konkret bevorstehender Rückführungen.

Der strategische Maßstab lautet dabei Remigrationsmaximierung: Gesetzliche Möglichkeiten sollen nicht nur formal bestehen, sondern administrativ so organisiert und konsequent angewandt werden, dass aus einer vollziehbaren Ausreisepflicht möglichst zuverlässig eine tatsächliche Ausreise folgt.

3.2 Gruppe B: Belastende Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt

Gruppe B umfasst ausländische Staatsangehörige, die sich gegenwärtig rechtmäßig in Deutschland aufhalten, etwa aufgrund eines Arbeits-, Ausbildungs-, Studien-, Familien- oder sonstigen Aufenthaltstitels, das Gastland aber **kulturell, durch Straffälligkeit oder wirtschaftlich belasten.**

Eine Aufenthaltsbeendigung ist hier nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Titels entfallen oder andere gesetzliche Beendigungsgründe eintreten. Landesremigration setzt genau hier an: Aufenthaltstitel und ihre Voraussetzungen sind konsequent zu prüfen, missbräuchliche oder nicht mehr begründete Aufenthalte dürfen nicht automatisch verfestigt werden.

Daneben gewinnt die **strukturelle Remigration** an Bedeutung. Sie verändert jene staatlich beeinflussbaren Rahmenbedingungen, die eine dauerhafte Niederlassung fördern oder freiwillige Abwanderung hemmen. Endet ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus und entsteht eine Ausreisepflicht, erfolgt der Übergang von Gruppe B zu Gruppe A.

3.3 Gruppe C: Parallelgesellschaften nichtassimilierter Staatsangehöriger

Gruppe C bezeichnet eingebürgerte und andere deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, bei denen trotz deutscher Staatsangehörigkeit erhebliche sprachliche, kulturelle oder gesellschaftliche Distanz zur Mehrheitsgesellschaft fortbesteht. Besonders relevant sind dabei verfestigte Parallelgesellschaften, die sich von der Mehrheitsgesellschaft abschotten und ihr teilweise feindselig gegenüberstehen. **Sie bilden als solche einen zentralen Ansatzpunkt für Remigrationspolitik.**

Der entscheidende Unterschied zu den Gruppen A und B ist rechtlicher Natur: Deutsche Staatsangehörige unterliegen keinem Aufenthaltsrecht und können nicht mit ausländerrechtlichen Instrumenten zur Ausreise verpflichtet werden. Artikel 16 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt zudem vor dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit außerhalb gesetzlich zulässiger Konstellationen. Bereits erfolgte Einbürgerungen können nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten überprüft werden, insbesondere bei Täuschung, falschen Angaben oder sonstiger Rechtswidrigkeit. Weitergehende Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts sind Aufgabe des Bundesgesetzgebers.

Remigrationspolitisch liegt der Schwerpunkt deshalb auf folgenden Ebenen: Zum einen auf einer restriktiven und sorgfältigen Steuerung der Statusschwelle zwischen B und C, also der Einbürgerung. Zum anderen auf einer allgemeinen strukturellen Politik zur Förderung von Sprache, Leitkultur und Assimilation sowie auf politischem Druck gegen Parallelgesellschaften.

3.4 Statusübergänge als strategischer Schlüssel

Die drei Gruppen sind keine statischen Blöcke. Besonders bedeutsam ist der Übergang **B → C**, weil mit der Einbürgerung wesentliche ausländerrechtliche Steuerungsmöglichkeiten dauerhaft entfallen. Umgekehrt kann der Wegfall eines Aufenthaltstitels einen Übergang **B → A** bewirken.

Die Zielgruppen beantworten damit die Frage, bei wem welche Remigrationspolitik ansetzt. Welche Instrumente dafür eingesetzt werden können, bestimmt das folgende Drei-Säulen-Modell.

4. Drei Säulen der Landesremigration

Die Einteilung in die Gruppen A, B und C bestimmt, bei wem welche Remigrationspolitik ansetzt. Die folgenden drei Säulen bestimmen, mit welchen Mitteln sie wirkt. Erst ihr Zusammenwirken ergibt eine kohärente Landesstrategie.

4.1 Säule I: Hoheitliche Remigration

Die erste Säule umfasst alle staatlichen Maßnahmen, die unmittelbar auf die Beendigung eines nicht oder nicht mehr rechtmäßigen Aufenthalts zielen. Sie betrifft vor allem Gruppe A und in den Fällen auch Gruppe B, in denen ein Aufenthaltstitel erlischt, nicht verlängert oder wirksam beendet wird.

Dazu gehören insbesondere Identitätsklärung und Passbeschaffung, die Durchsetzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten, Rückkehrberatung, Abschiebung, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie die organisatorische Zentralisierung des Rückführungsvollzugs.

Entscheidend ist nicht allein die Existenz dieser Instrumente, sondern ihre tatsächliche Anwendung. **Remigrationsmaximierung** bedeutet hier, Zuständigkeiten, Verfahren und Ressourcen so zu ordnen, dass bestehende Ausreisepflichten möglichst rasch und konsequent in tatsächliche Ausreisen überführt werden.

4.2 Säule II: Strukturelle Remigration

Die zweite Säule setzt dort an, wo eine unmittelbare Aufenthaltsbeendigung rechtlich noch nicht möglich oder politisch nicht ausreichend ist. Ihr Gegenstand sind die staatlich beeinflussbaren Bedingungen von Aufenthalt, Verfestigung und freiwilliger Mobilität.

Dazu zählen insbesondere Leistungs- und Unterbringungspolitik, Arbeitsgelegenheiten, Aufenthalts- und Wohnsitzsteuerung, Maßnahmen gegen Schattenwirtschaft und kriminelle Parallelstrukturen, Bildungs- und Förderpolitik sowie die konsequente Prüfung von Aufenthaltsverfestigung und Einbürgerung.

Ein zentrales Instrument dieser Säule kann ein **sachsen-anhaltisches Quartiersstabilisierungsgesetz** nach funktionalem Vorbild der dänischen Parallelgesellschaftspolitik werden. Besonders belastete Quartiere werden anhand objektiver Indikatoren für Kriminalität, Arbeitsmarktferne, Bildungsdefizite, Sozialleistungsabhängigkeit und soziale Desintegration identifiziert. Für diese Gebiete wird ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket aus Sicherheits-, Wohnungs-, Sozial-, Bildungs-, Gewerbe- und Städtebaupolitik aktiviert. Ziel ist es, verfestigte Parallelstrukturen aufzubrechen, weitere Konzentration zu verhindern und sozial stabile Bewohnerstrukturen wiederherzustellen.

Ziel der strukturellen Remigration ist die Umkehr migrationspolitischer **Pull-Faktoren** und die Herstellung eines **strukturellen Pushfaktors** innerhalb der rechtlichen Grenzen. Für Migranten soll ein vorübergehender Aufenthalt nicht automatisch in soziale und rechtliche Verfestigung übergehen. Ergebnis struktureller Remigration kann die freiwillige Abwanderung durch die konsequente Beseitigung staatlich erzeugter Bleibeanreize sein, im internationalen Diskurs häufig als **„Self-Deportation“** bezeichnet.

4.3 Säule III: Demographische und kulturelle Flankierung – das Texas-Modell

Remigration erschöpft sich nicht in der Verringerung unerwünschter Zuwanderung. Eine nachhaltige demographische Strategie muss zugleich die Bindung, Rückkehr und das Wachstum der einheimischen Bevölkerung stärken.

Dazu gehören ein attraktives Umfeld für Rückkehrer und Binnenzuwanderer, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, regionale Identität und Heimatbindung sowie familienpolitische Flankierungen. Eine unternehmer- und familienfreundliche Politik kann zugleich den Zuzug von Familien, Selbständigen und Unternehmen fördern, die bewusst ein alternatives gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld suchen. **Sachsen-Anhalt kann so zum Texas oder Florida Deutschlands werden.**

Hinzu kommt eine Kultur- und Förderpolitik, die gesellschaftliche Kohäsion, Heimatbindung und eine gemeinsame Leitkultur stärkt. Eine patriotische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft aus NGOs, Medien, Bewegungen, Kulturinitiativen und anderen gesellschaftlichen Akteuren kann die Remigrationspolitik publizistisch und kulturell flankieren und zu ihrer langfristigen gesellschaftlichen Verankerung beitragen.

Sachsen-Anhalt kann sich dazu national wie international als Hafen für patriotische NGOs, rechte Kongresse, Medien, Bewegungen und Kulturinitiativen etablieren und gezielt den Aufbau einer entsprechenden zivilgesellschaftlichen Infrastruktur fördern. Gleichzeitig gilt es, linksradikalen und migrationspolitisch gegenläufigen Strukturen ihre staatlich gestützten Ressourcen und institutionellen Rückzugsräume zu entziehen.

4.4 Zusammenspiel der Säulen

Die drei Säulen wirken je nach Zielgruppe unterschiedlich stark. Bei Gruppe A steht die hoheitliche Remigration im Zentrum. Bei Gruppe B gewinnt die strukturelle Steuerung von Aufenthalt und Verfestigung besonderes Gewicht. Bei Gruppe C scheiden ausländerrechtliche Instrumente aus; hier setzt man auf strukturelle Maßnahmen der gesellschaftlichen und kulturellen Kohäsion.

Remigrationsmaximierung ist deshalb kein Einzelinstrument, sondern ein Koordinationsprinzip: Rückführungsvollzug, strukturelle Anreize, Statussteuerung und kulturell-demographische Flankierung werden zu einer einheitlichen politischen Strategie verbunden.

5. Föderale Kompetenz- und Machtarchitektur

Landesremigration bewegt sich in einem föderalen Mehrebenensystem. Ein Bundesland kann zentrale Regelungen des Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts nicht eigenständig ändern. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Landesebene auf bloßen Verwaltungsvollzug reduziert wäre. Entscheidend ist vielmehr, **welche Kompetenzen unmittelbar beim Land liegen, wo Bundesrecht durch Landesbehörden vollzogen wird und an welchen Stellen politische Einflussnahme über den Bundesrat möglich ist.**

5.1 Unmittelbare Handlungsspielräume des Landes

Zu den wichtigsten unmittelbaren Hebeln zählen die Behördenorganisation, Fach- und Dienstaufsicht, Polizei- und Ordnungsverwaltung, Unterbringung, Teile der Bildungs- und Förderpolitik sowie landesrechtlich geregelte Bereiche des Bau-, Kommunal- und Haushaltsrechts.

Eine Landesregierung kann Zuständigkeiten neu ordnen, Verfahren zentralisieren, Schwerpunktbehörden schaffen, Ressourcen priorisieren und die Verwaltung über Erlasse und interne Vorgaben auf eine einheitliche Vollzugslinie ausrichten. Gerade diese organisatorische Steuerung entscheidet häufig darüber, ob bestehende gesetzliche Möglichkeiten praktisch genutzt werden.

5.2 Vollzug von Bundesrecht als politischer Hebel

Ein wesentlicher Teil des Aufenthalts- und Asylrechts wird von Landes- und Kommunalbehörden vollzogen. **Art. 83 GG** bestimmt grundsätzlich, dass die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen; **Art. 84 GG** überträgt ihnen dabei insbesondere die Organisation der Behörden und des Verwaltungsverfahrens, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Einheitliches Bundesrecht bedeutet deshalb nicht automatisch einheitliche Verwaltungspraxis.

Handlungsspielräume ergeben sich insbesondere durch Zuständigkeitsregelungen, Fachaufsicht, Verwaltungsvorschriften, Standardisierung von Verfahren sowie durch die Bündelung von Fachwissen und Kapazitäten. Die zentrale Frage lautet dabei nicht, ob eine Landesregierung Bundesrecht verändern kann, **sondern wie konsequent sie den gesetzlich bestehenden Rahmen ausschöpft.**

5.3 Grenzen der Landeskompetenz

Die wesentlichen materiellen Voraussetzungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, das Staatsangehörigkeitsrecht, die Visumpolitik, die Kontrolle der Bundesgrenzen sowie Rückübernahmeabkommen und große Teile der europäischen Migrationspolitik liegen außerhalb unmittelbarer Landeszuständigkeit.

Wo landespolitische Ziele diese Grenzen überschreiten, müssen sie deshalb als Reformforderungen an Bund oder Europäische Union ausgewiesen werden. Das Policy Paper unterscheidet entsprechend zwischen unmittelbar umsetzbaren Landesmaßnahmen, weitergehenden Prüfmodellen und Reformbedarf auf Bundes- oder EU-Ebene.

5.4 Bundesrat und politische Hebelwirkung

Sachsen-Anhalt ist zugleich Akteur der Bundesgesetzgebung. Über Bundesratsinitiativen, Ausschussarbeit und politische Bündnisse mit anderen Ländern kann eine Landesregierung Änderungen des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts anstoßen und bestehende Vollzugshindernisse auf die Bundesebene zurückspiegeln.

Damit besitzt Landesremigration eine doppelte Funktion:

Sie nutzt den bestehenden Rechtsrahmen maximal aus und macht zugleich sichtbar, an welchen Stellen dieser Rahmen weitergehende Remigrationspolitik verhindert. Sachsen-Anhalt kann so nicht nur Vollzugs-, sondern auch Reformlabor einer neuen Migrationspolitik werden.

6. Instrumente der Landesremigration

Aus der Verbindung von Zielgruppen, Instrumentensäulen und föderaler Kompetenzordnung ergibt sich der folgende operative Maßnahmenkatalog. Er verbindet unmittelbar nutzbare Landeskompetenzen mit strukturellen Steuerungsinstrumenten und weitergehenden Reformforderungen.

6.1 Landesamt für Remigration und exekutive Verwaltungssteuerung

Ein migrationspolitischer Kurswechsel muss sich vor allem in der täglichen Verwaltungspraxis niederschlagen. Sachsen-Anhalt soll deshalb die bestehenden Strukturen des Rückkehrmanagements zu einem **Landesamt für Remigration** beziehungsweise einer funktional gleichwertigen zentralen Landesbehörde ausbauen. § 71 AufenthG ermöglicht dem Land die Konzentration ausländerrechtlicher Zuständigkeiten.

Identitätsklärung, Passbeschaffung, Rückführung, freiwillige Ausreise und komplexe aufenthaltsbeendende Verfahren sind dort zu bündeln. Ziel ist es, unterschiedliche Vollzugspraxen zurückzudrängen, Spezialwissen zu konzentrieren und Verfahren zu beschleunigen. Das Innenministerium soll über **Fachaufsicht, Runderlasse und verbindliche Verfahrensstandards** eine einheitliche Anwendung von Mitwirkungspflichten, Duldungsregeln und gesetzlichen Ermessensspielräumen gewährleisten.

Kernstück ist ein landesweites **Bestandsmanagement**: Für jeden vollziehbar Ausreisepflichtigen werden Aufenthaltsdauer, Duldungsgrund, Identitätsstatus, Dokumentenlage, Vollzugshindernisse und nächster Verfahrensschritt erfasst. Langjährige Duldungen sind regelmäßig neu zu prüfen. Damit verschiebt sich der Schwerpunkt von der Verwaltung des **Aufenthalts zu Statusklärung, Aufenthaltsbeendigung und tatsächlichem Vollzug.**

6.2 Identitätsklärung, Duldung und Mitwirkung

Ungeklärte Identität darf kein dauerhaftes Vollzugshindernis werden. Sachsen-Anhalt soll deshalb eine landesweite **Duldungs- und Mitwirkungsrevision** durchführen. Bei längerfristig Geduldeten sind Identitätsstatus, bisher verlangte Mitwirkung, Dokumentenlage und Abschiebungshindernisse anhand der bestehenden Instrumente insbesondere der §§ 48, 49, 60a, 60b und 82 AufenthG neu zu prüfen.

Erforderliche Mitwirkungshandlungen sind konkret anzuordnen, mit Fristen zu versehen und vollständig zu dokumentieren. Gesetzlich vorgesehene Folgen fehlender Kooperation sind konsequent anzuwenden. Das Landesamt bündelt Dokumentenprüfung, Herkunftslandrecherche und Passersatzbeschaffung.

Über das geltende Recht hinaus soll Sachsen-Anhalt eine **gesetzliche Beweis- beziehungsweise Darlegungslastumkehr anstoßen:** Wer sich auf ein nicht selbst verursachtes Identitäts- oder Passhindernis beruft, soll darlegen müssen, alle zumutbaren Mitwirkungsschritte ausgeschöpft zu haben. Rechtlich besonders eingriffsintensive Instrumente (etwa die Auswertung von Mobiltelefonen und anderen Datenträgern bei ungeklärter Identität sowie medizinische Altersfeststellungen in Zweifelsfällen) sind innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen zu nutzen und, soweit erforderlich, bundesrechtlich weiterzuentwickeln.

Das Aufenthalts- und Asylrecht ermöglicht die Datenträgerauswertung bereits unter engen Voraussetzungen; für unbegleitete ausländische Minderjährige regelt § 42f SGB VIII die ärztliche Altersfeststellung in Zweifelsfällen.

6.3 Rückführung, Abschiebehaft und freiwillige Rückkehr

Die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung bildet den Kern der hoheitlichen Remigration. Jeder Fall ist als durchgehende Verfahrenskette von Statusklärung und Passbeschaffung bis zur freiwilligen Ausreise oder Abschiebung nach § 58 AufenthG zu bearbeiten. Abschiebehaft, deren Vollzug und Ausreisegewahrsam richten sich insbesondere nach §§ 62 bis 62b AufenthG; Sachsen-Anhalt soll dafür ausreichende eigene oder vertraglich gesicherte Kapazitäten vorhalten.

Priorität erhalten **ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder.** Bereits während der Strafhaft sind Identität, Reisedokumente und ausländerrechtliche Konsequenzen zu klären; die Schnittstellen zwischen Justizvollzug, Ausländerbehörden und Landesamt sind verbindlich zu organisieren. Ausweisungen richten sich nach §§ 53 ff. AufenthG und der dort vorgesehenen Einzelfallprüfung.

Parallel wird ein **landeseigener Rückkehrfonds** geschaffen, der freiwillige Ausreise und Reintegration gezielt unterstützt. Jeder gescheiterte Rückführungsversuch ist nach Ursache zu erfassen und unmittelbar mit einem nächsten Vollzugsschritt zu verbinden.

6.4 Leistungen, Bezahlkarte und Arbeitsgelegenheiten

Leistungsrecht soll Grundversorgung gewährleisten, zugleich aber keine vermeidbaren Anreize zur Aufenthaltsverfestigung setzen. Die Möglichkeiten von Sachleistungen und Bezahlkarte nach § 3 AsylbLG sind deshalb möglichst restriktiv auszugestalten. Dazu gehören die konsequente Nutzung der gesetzlich zulässigen Leistungseinschränkungen sowie die Umstellung auf ein möglichst weitgehend bargeldloses Sachleistungssystem.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind **Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG** landesweit einheitlich anzuwenden. Zugleich sollen Land, Kommunen und geeignete öffentliche oder gemeinnützige Träger systematisch **Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG** bereitstellen und deren Zuweisung organisatorisch bündeln. Ablehnungen beziehungsweise die Nichtwahrnehmung angebotener Arbeitsgelegenheiten sind zu dokumentieren und nach den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

Damit werden Grundversorgung, Mitwirkung und Rückkehrorientierung zu einer einheitlichen Leistungsstrategie verbunden.

6.5 Unterbringung, Residenzpflicht und Ausreisezentren

Personen ohne gesicherte Bleibeperspektive sollen so untergebracht werden, dass **Erreichbarkeit, Identitätsklärung und Rückführung erleichtert und dauerhafte Aufenthaltsverfestigung** erschwert werden. Sachsen-Anhalt soll hierfür zentrale Ausreiseeinrichtungen ausbauen, in denen Unterbringung, Dokumentenbeschaffung, Behördenkontakte, Rückkehrberatung und Vollzug gebündelt werden. Der Verfahrensfokus liegt auf Ausreise statt dauerhafter Integration.

Für vollziehbar Ausreisepflichtige enthält § 61 AufenthG bereits räumliche Beschränkungen, Wohnsitzauflagen und Regelungen zu Ausreiseeinrichtungen. Für Asylbewerber gelten insbesondere die Vorschriften über räumliche Beschränkungen nach §§ 56 ff. AsylG. Diese Instrumente sind einheitlich anzuwenden und Verstöße konsequent zu verfolgen. Wo weitergehende zentrale Unterbringung bundesrechtlich nicht möglich ist, sollte Sachsen-Anhalt entsprechende Rechtsänderungen anstoßen.

6.6 Sicherheit, Schattenwirtschaft und Parallelstrukturen

Sachsen-Anhalt soll eine **Taskforce gegen Schattenwirtschaft und illegale Beschäftigung** einrichten, die Landespolizei, Ausländer-, Ordnungs- und Gewerbebehörden sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaften vernetzt. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, insbesondere § 2 SchwarzArbG, eröffnet bereits Prüf- und Kooperationsstrukturen gegen illegale Beschäftigung, unrechtmäßigen Sozialleistungsbezug und Verstöße gegen sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten; gemeinsame Ermittlungsgruppen von Zoll, Polizei und Landesfinanzbehörden sind gesetzlich vorgesehen. Schwerpunktkontrollen richten sich insbesondere gegen illegale Beschäftigung, Scheinselbständigkeit, Sozialleistungsbetrug sowie Gewerbe-, Steuer- und Beitragsverstöße.

In kriminalitätsbelasteten Räumen sollen **Schwerpunktkommissariate und sichtbar verstärkte Polizeipräsenz** eingesetzt werden. Finanzermittlungen, Vermögensabschöpfung und Gewerbekontrollen sind gegen kriminelle Netzwerke und Parallelstrukturen zu bündeln. Bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit ist zudem die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO konsequent zu prüfen.

Bei ausländischen Straftätern muss zugleich frühzeitig geprüft werden, ob ausländerrechtliche Konsequenzen nach §§ 53 ff. AufenthG in Betracht kommen.

Ergänzend kann eine **freiwillige Bürgerwacht ohne Zwangsbefugnisse** unter enger Anbindung an Polizei und Kommunen erprobt werden. Ihre Funktion beschränkt sich auf Präsenz, Beobachtung und Meldung; hoheitliche Befugnisse verbleiben beim Staat. Ziel des Gesamtansatzes ist ein sichtbarer **struktureller Push gegen rechtsfreie und abgeschottete Milieus.**

6.7 Quartiersstabilisierung: Sachsen-Anhalt-Modell gegen Parallelgesellschaften

Nach funktionalem Vorbild der dänischen Parallelgesellschaftspolitik soll Sachsen-Anhalt ein „Gesetz zur Stabilisierung belasteter Quartiere und zur Auflösung verfestigter Parallelstrukturen“ entwickeln – kurz: **Quartiersstabilisierungsgesetz** Sachsen-Anhalt.

Kernstück ist ein **jährlich aktualisierter Parallelgesellschafts- und Belastungsindex.** Wohnquartiere werden anhand objektiver und grundsätzlich herkunftsneutraler Kriterien bewertet. Dazu können insbesondere Kriminalitätsbelastung, Arbeitsmarktferne, Bildungsdefizite, Einkommensstruktur, Sozialleistungsabhängigkeit, illegale Beschäftigung sowie weitere wissenschaftlich validierte Indikatoren gesellschaftlicher Desintegration gehören.

Erreicht ein Gebiet festgelegte Schwellenwerte, wird verpflichtend ein **ressortübergreifender Quartiersplan** aufgestellt. Dieser bündelt die verfügbaren Instrumente aus Sicherheits-, Wohnungs-, Sozial-, Bildungs-, Gewerbe- und Städtebaupolitik. Er kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- dauerhaft erhöhte Polizeipräsenz und Schwerpunktkommissariate,
- intensivierte Gewerbe-, Steuer-, Sozialleistungs- und Schwarzarbeitskontrollen,
- aktive Belegungssteuerung im kommunalen und öffentlich geförderten Wohnungsbestand zur Wiederherstellung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- Verhinderung einer weiteren Konzentration besonders belasteter Haushalte in bereits destabilisierten Quartieren,
- bevorzugte Wohnungsvergabe an Erwerbstätige und Personen in Ausbildung, soweit dies rechtlich zulässig ausgestaltet werden kann,
- gezielte Eigentums- und Wohneigentumsförderung zur Stabilisierung der Bewohnerstruktur,
- städtebaulicher Umbau besonders dysfunktionaler Großwohnanlagen einschließlich Umnutzung, Neubau, Verkauf oder Rückbau, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
- intensive Sprach-, Vorschul- und Bildungsmaßnahmen,
- stärkere Kontrolle schulischer und sozialer Problemindikatoren,
- Neuordnung öffentlicher Förderungen innerhalb des Quartiers,
- systematische Bekämpfung krimineller, wirtschaftlicher und sozialer Parallelstrukturen.

Anders als die dänische Regelung soll die Einstufung in Sachsen-Anhalt nicht unmittelbar an „nicht-westliche Herkunft“ anknüpfen. Maßgeblich sind messbare soziale, sicherheitsbezogene und strukturelle Zustände eines Quartiers. Damit soll die Parallelgesellschaftspolitik an konkrete Desintegration und Funktionsstörungen anknüpfen, nicht an die Herkunft einzelner Bewohner.

Das politische Ziel bleibt dennoch eindeutig: **Der Staat darf die räumliche Verfestigung von Parallelgesellschaften nicht durch Wohnungs-, Sozial- und Förderpolitik selbst finanzieren oder verstärken.** Wo solche Strukturen entstanden sind, sollen die verfügbaren landespolitischen Instrumente koordiniert eingesetzt werden, um weitere Konzentration zu verhindern, bestehende Parallelstrukturen schrittweise aufzubrechen und wieder sozial stabile Quartiere herzustellen.

6.8 Bildung und Rückkehrfähigkeit

Insbesondere für Personen der Gruppe A soll Bildung neben schulischer Grundbildung und ausreichenden Deutschkenntnissen auch **Rückkehrfähigkeit** sichern: die sprachlichen, kulturellen und praktischen Voraussetzungen für eine spätere Reintegration im Herkunftsland.

Die Beschulung ausreisepflichtiger Kinder soll deshalb in geeigneten **Transit-Klassen** stärker auf den Erhalt dieser Rückkehrfähigkeit ausgerichtet werden. Ergänzend sind Module der **Heimatlandkunde** und **Rückkehrvorbereitung** zu entwickeln: Herkunftssprache, Geschichte, Geographie, Kultur und praktische Orientierung sollen die Bindung an das Herkunftsland und eine mögliche Rückkehr erleichtern.

Das Land verfügt im Rahmen des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt über eigene schulorganisatorische Gestaltungsmöglichkeiten. Ergänzend sollen **landeseigene Werte- und Ordnungskurse** Kenntnisse über Rechtsordnung, Gleichberechtigung, gesellschaftliche Verhaltensnormen und staatliche Institutionen vermitteln.

Die Leitlinie lautet: Dauerhafter Aufenthalt verlangt Assimilation; vorübergehender Aufenthalt verlangt zusätzlich Rückkehrfähigkeit.

6.9 Leitkultur, Religion und öffentlicher Raum

Sachsen-Anhalt soll eine **patriotische Leitkultur** fördern, die deutsche Sprache, Rechtsordnung, Gleichberechtigung, staatliches Gewaltmonopol und die gewachsenen kulturellen Traditionen des Landes als gemeinsame öffentliche Normen stärkt.

Lautsprecherverstärkte Gebetsrufe sind nach allgemeinen Immissions- und Ordnungskriterien hinsichtlich Lautstärke, Dauer, Häufigkeit und örtlicher Belastung zu behandeln. Beim Bau religiöser Anlagen sollen Kommunen die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz historisch gewachsener Ortsbilder konsequent ausschöpfen. § 85 BauO LSA erlaubt örtliche Bauvorschriften; dieser Gestaltungsspielraum soll genutzt und, soweit politisch erforderlich, erweitert werden.

In Schulen, Behörden und anderen Landeseinrichtungen sollen Gesichtsverhüllungen dort untersagt werden, wo **Identifizierbarkeit, offene Kommunikation, Sicherheit oder die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen dies rechtfertigen.** Eingriffe in die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG bedürfen einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage und verhältnismäßigen Ausgestaltung; allgemeine Regeln sind herkunfts- und religionsneutral zu formulieren. Vergleichbare bereichsspezifische und allgemeine Verbotsmodelle sind auch Gegenstand der deutschen und europäischen Rechtsentwicklung.

Leitkultur erzeugt damit Assimilationsdruck im öffentlichen Raum: Dauerhafte Zugehörigkeit setzt die Anerkennung gemeinsamer Sprache, Rechtsordnung und gesellschaftlicher Grundnormen voraus.

6.10 Förderpolitik und zivilgesellschaftliche Flankierung

Zu Regierungsbeginn soll **ein umfassendes Transparenz- und Evaluierungsaudit** beginnen, mit dem direkte und indirekte Landesförderungen systematisch auf ihre migrationspolitische Wirkung überprüft werden. Nicht gesetzlich gebundene Förderlinien, die Aufenthaltsverfestigung fördern oder der Rückkehrorientierung entgegenwirken, sollen beendet oder neu ausgerichtet werden.

Dabei sind auch bestehende Programme der „Willkommenskultur“ und Integrationslotsenförderung konkret auf Ziel und Wirkung zu prüfen. Frei werdende Mittel sollen vorrangig in Rückkehrberatung, Reintegration, Identitätsklärung, Passbeschaffung, Rückkehrfähigkeit sowie Sprach- und Rechtsorientierung fließen.

Parallel stärkt das Land nach transparenten und allgemein geltenden Kriterien Heimatvereine, regionale Kulturarbeit sowie wissenschaftliche, publizistische und zivilgesellschaftliche Projekte, die sich mit Remigration, Demographie, Leitkultur, Heimatbindung und gesellschaftlicher Kohäsion befassen. Sachsen-Anhalt soll damit auch institutionell zum Standort einer langfristigen **metapolitischen Flankierung** der Remigrationspolitik werden.

6.11 Demographische Flankierung und Binnenmigration

Sachsen-Anhalt steht im innerdeutschen Wettbewerb um Familien, Fachkräfte, Selbständige, Unternehmer und Rückkehrer. Landesremigration soll deshalb durch eine positive Binnenwanderungsstrategie ergänzt werden.

Ein gezieltes **Rückkehrprogramm für abgewanderte Sachsen-Anhalter** soll insbesondere Hochschulabsolventen, Fachkräfte, Selbständige und Familien ansprechen. Attraktoren sind günstiger Wohnraum, Eigentumsbildung, wirtschaftliche Freiräume, Sicherheit, leistungsfähige Infrastruktur und eine erkennbare kulturelle Identität.

Sachsen-Anhalt positioniert sich damit als alternatives Landesmodell, das demographische Stabilität, innere Sicherheit und kulturelle Kontinuität miteinander verbindet.

6.12 Einbürgerung, Aufenthaltsverfestigung und Statusübergang B → C

Die Einbürgerung bildet die entscheidende Statusschwelle zwischen ausländerrechtlich steuerbarem Aufenthalt und deutscher Staatsangehörigkeit. Aufenthaltstitel und Verlängerungen sind deshalb konsequent darauf zu prüfen, ob ihre gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen. Entfällt der rechtmäßige Aufenthalt und entsteht eine Ausreisepflicht, erfolgt der Übergang von Gruppe B zu Gruppe A.

Einbürgerungsverfahren sollen landesweit vereinheitlicht und fachlich gebündelt werden. Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe insbesondere nach §§ 8, 10 und 11 StAG – darunter Identitätsklärung, Sprachkenntnisse, Lebensunterhalt und Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Norm – sind strikt und nachvollziehbar zu prüfen; vorhandene Ermessensspielräume sind restriktiv auszuschöpfen.

Bei konkreten Hinweisen auf erschlichene Einbürgerungen soll eine spezialisierte Prüfeinheit tätig werden. § 35 StAG bildet die Rechtsgrundlage für die Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Über den Bundesrat soll Sachsen-Anhalt darüber hinaus längere Einbürgerungsfristen, höhere Assimilationsanforderungen, restriktivere Regeln zur Mehrstaatigkeit und zum Geburtsortprinzip sowie weitergehende Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts anstoßen.

7. Internationale Referenzmodelle

Internationale Beispiele sind für Sachsen-Anhalt keine Blaupausen zur unveränderten Übernahme. Sie zeigen jedoch, welche Instrumente andere Staaten zur Rückkehrsteuerung, Aufenthaltsbegrenzung und Bekämpfung illegaler Beschäftigung einsetzen und welche Elemente sich auf die Landesebene übertragen lassen.

7.1 Dänemark: Rückkehrorientierung, Ausreisezentren und Parallelgesellschaftspolitik

Dänemark verbindet ein restriktives Asylsystem mit einer ausgeprägten Rückkehrorientierung. Für abgelehnte Asylbewerber und andere Personen ohne Aufenthaltsrecht bestehen spezielle **Rückkehrzentren**, in denen Unterbringung und Ausreiseorganisation gebündelt werden. Personen, die nach endgültiger Ablehnung nicht freiwillig ausreisen und nicht kooperieren, können solchen Einrichtungen zugewiesen werden. (Quelle: Hjemrejsestyrelsen/New to Denmark; siehe Kap. 13.2.)

Für Sachsen-Anhalt ist vor allem das Prinzip übertragbar: Personen ohne Bleibeperspektive werden organisatorisch nicht wie dauerhaft zu integrierende Zuwanderer behandelt, sondern in einer auf Ausreise ausgerichteten Infrastruktur geführt.

Ein zweiter relevanter Ansatz ist die dänische Politik gegen sogenannte „**Parallelsamfund**“. Dänemark klassifiziert besonders belastete Wohngebiete anhand quantifizierter Kriterien zu Beschäftigung, Kriminalität, Bildung und Einkommen und verbindet die Einstufung mit besonderen Maßnahmen der Wohnungsvergabe, Stadtentwicklung und sozialen Steuerung. Zum Instrumentarium gehören unter anderem die bevorzugte Vergabe bestimmter Wohnungen an Erwerbstätige und Personen in Ausbildung, Maßnahmen gegen eine weitere soziale Konzentration sowie der strategische Umbau, Verkauf und teilweise Rückbau öffentlicher Wohnungsbestände. (Quelle: Social- og Boligministeriet, Parallelsamfund; siehe Kap. 13.2.)

Eine unmittelbare Übernahme des zusätzlichen dänischen Herkunftskriteriums für **„nicht-westliche Einwanderer und Nachkommen“** wäre in Deutschland dagegen unions- und verfassungsrechtlich besonders problematisch. Für Sachsen-Anhalt bietet sich daher eine **funktionale Übersetzung** an:

Objektive soziale, sicherheitsbezogene und strukturelle Gebietskriterien bestimmen die Einstufung, während die daran geknüpften Instrumente gegen die tatsächlichen Erscheinungsformen verfestigter Parallelgesellschaften gerichtet werden. Auf diesem Grundgedanken beruht das in Kapitel 6.7 vorgeschlagene sachsen-anhaltische Quartiersstabilisierungsgesetz.

7.2 Österreich: Sachleistungen und leistungsrechtliche Steuerung

Österreich zeigt, wie migrationspolitische Steuerung stärker über **Sachleistungen, Grundversorgung und landesbezogene Vollzugskompetenzen organisiert werden kann.** Die konkrete Ausgestaltung sozialer Leistungen erfolgt dort teilweise durch die Länder und verbindet Geld- und Sachleistungen. (Quelle: zuständige österreichische Bundes- und Landesbehörden; siehe Kap. 13.2.)

Für Sachsen-Anhalt liegt der relevante Ansatz weniger in einer Übernahme des österreichischen Systems als in der konsequenten Nutzung eigener Spielräume bei Bezahlkarte, Sachleistungen, Unterbringung und Mitwirkung.

7.3 Großbritannien: Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Großbritannien verpflichtet Arbeitgeber zu systematischen **Right-to-Work-Prüfungen** und sanktioniert die Beschäftigung nicht arbeitsberechtigter Personen mit zivilrechtlichen Geldbußen. Die britischen Behörden veröffentlichen hierzu regelmäßig Vollzugs- und Sanktionsdaten. (Quelle: Home Office/GOV.UK, Right to work checks; siehe Kap. 13.2.)

Für Sachsen-Anhalt ist insbesondere die Verbindung von Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktaufsicht relevant: Illegale Beschäftigung muss wirtschaftlich unattraktiv und das Risiko für Arbeitgeber spürbar werden. Dies stützt den in Kapitel 6 vorgeschlagenen Schwerpunkt gegen Schattenwirtschaft.

7.4 Möglichkeiten der Übertragbarkeit

Die Beispiele belegen vor allem eines: **Remigrationspolitik wirkt dort stärker, wo Rückkehr, Sozialleistungen, Unterbringung, Arbeitsmarktaufsicht und Verwaltungsorganisation als zusammenhängendes Steuerungssystem verstanden werden.** Die konkreten Rechtsordnungen unterscheiden sich jedoch erheblich. Dänische oder britische Instrumente können daher nicht einfach übernommen werden; entscheidend ist ihre funktionale Übersetzung in deutsches Verfassungs-, Bundes- und Europarecht.

8. Juristische Resilienz und Reformbedarf

Eine offensive Landesremigrationspolitik muss rechtliche Spielräume bis an ihre belastbare Grenze ausschöpfen. Zugleich ist zwischen **geltendem Recht, vertretbarer streitiger Auslegung und politischem Reformbedarf zu unterscheiden.** Juristische Resilienz bedeutet daher nicht Selbstbeschränkung, sondern rechtssichere Konstruktion, belastbare Vollzugspraxis und die Übersetzung erkannter Grenzen in Gesetzesinitiativen.

8.1 Existenzminimum, Leistungskürzungen und Unterbringung

Antizipierte Kritik:
Eine restriktive Bezahlkarte, Leistungseinschränkungen oder zentrale Ausreiseeinrichtungen könnten gegen Menschenwürde, Sozialstaatsprinzip und Gleichheitssatz verstoßen.

Juristische Antwort:
Leistungseinschränkungen müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen und das verfassungsrechtlich garantierte menschenwürdige Existenzminimum wahren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 klargestellt, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativiert werden darf. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält jedoch selbst abgestufte Einschränkungstatbestände, insbesondere in § 1a AsylbLG. Der landespolitische Hebel liegt daher in deren **konsequenter, dokumentierter und einzelfallbezogener** Anwendung. Weitergehende Modelle bedürfen einer Änderung des Bundesrechts und verfassungsrechtlicher Prüfung.

8.2 Abschiebungsverbote und strukturelle Remigration

Antizipierte Kritik:
Rückführungen in bestimmte Herkunftsstaaten können an Flüchtlings-, Unions- oder Menschenrecht scheitern.

Juristische Antwort:
Abschiebungsverbote sind strikt zu beachten. § 60 AufenthG unterscheidet zwischen verschiedenen Schutz- und Abschiebungsverboten. Für bestimmte schwere Straftäter kennt das Flüchtlingsrecht Einschränkungen; das absolute Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK bleibt davon unberührt.

Wo eine physische Rückführung vorübergehend rechtlich ausgeschlossen ist, bleibt **strukturelle Remigration möglich:**
rechtmäßige räumliche Beschränkungen, Mitwirkungsanforderungen, leistungsrechtliche Folgen sowie Arbeits- und Unterbringungsregelungen können so ausgestaltet werden, dass aus einem vorübergehenden Aufenthalt keine automatische Verfestigung entsteht.

8.3 Kommunaler Widerstand und Fachaufsicht

Antizipierte Kritik:
Kommunen könnten eine restriktive Landeslinie durch abweichende Verwaltungspraxis unterlaufen.

Juristische Antwort:
Das Land kann über Fachaufsicht, Zuständigkeitsregelungen, Runderlasse und die Konzentration bestimmter Aufgaben nach § 71 AufenthG eine einheitliche Verwaltungspraxis herstellen. Wo kommunale Behörden Bundes- oder Landesrecht im übertragenen Wirkungskreis als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung vollziehen, besteht kein eigenständiges kommunales Recht auf eine davon abweichende migrationspolitische Linie.

8.4 Staatsangehörigkeit und Reformagenda

Antizipierte Kritik:
Remigrationspolitik endet mit der Einbürgerung.

Juristische Antwort:
Ausländerrechtlich trifft dies grundsätzlich zu. Art. 16 Abs. 1 GG schützt deutsche Staatsangehörige vor Entziehung der Staatsangehörigkeit außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle. Die Rücknahme rechtswidrig erschlichener Einbürgerungen bleibt nach § 35 StAG möglich. Weitergehende Ziele – etwa strengere Einbürgerungsvoraussetzungen, Mehrstaatigkeitsregeln oder zusätzliche Verlusttatbestände – sind als bundesgesetzlicher beziehungsweise gegebenenfalls verfassungsrechtlicher Reformbedarf auszuweisen.

Eine **Taskforce Recht** soll Erlasse, Landesgesetze und Modellvorhaben prüfen, strategisch relevante Gerichtsverfahren begleiten und erkannte Rechtsgrenzen in Bundesrats- und Reforminitiativen übersetzen.

9. 100-Tage-Programm

Die ersten 100 Tage dienen der **Neuorientierung des Staatsapparates auf Remigrationsmaximierung.** Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, die auf Landesebene kurzfristig eingeleitet oder vorbereitet werden können: Zuständigkeiten bündeln, Bestände systematisch erfassen, Verwaltungspraxis vereinheitlichen, bestehende Rechtsinstrumente konsequent ausschöpfen und weitergehende Prüfmodelle und Reformvorhaben auf den Weg bringen.

Das 100-Tage-Programm verbindet damit **unmittelbar umsetzbare Vollzugsmaßnahmen** mit der Vorbereitung jener Projekte, die einer vertieften rechtlichen oder kompetenziellen Prüfung bedürfen. Ziel ist es, bereits zu Beginn der Regierungsarbeit eine einheitliche remigrationspolitische Steuerung herzustellen und die Grundlage für das anschließende Jahresprogramm und die Bundesratsagenda zu schaffen.

Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
1	Aufbau des **Landesamts für Remigration** und Bündelung des Rückkehr-managements	A/B	I	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.1
2	Landesweite **Duldungs- und Mitwirkungs-revision** nach §§ 60a, 60b, 82 AufenthG	A	I	Land/ Vollzug	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.2
3	Runderlass zu Identitäts-klärung, Passbeschaff-ung und einheitlichen Mitwirkungs-standards	A	I	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.2
4	Vollständige Erfassung aller Ausreisefälle nach Hindernis, Dauer und nächstem Vollzugsschritt	A	I	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.1
5	Prioritäts-verfahren für **ausreisepflicht-ige Straftäter und Gefährder**; feste Schnittstelle zu Justizvollzug und Ausländer-behörden	A	I	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.3

Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
6	Maximale Nutzung von **Bezahlkarte, Sachleistungen und § 1a AsylbLG** innerhalb des geltenden Rechts	A	II	Land/ Kommunen	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.4
7	Landesweiter Ausbau von **Arbeitsgelegen-heiten nach § 5 AsylbLG**	A	II	Land/Kom munen	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.4
8	Einheitlicher Vollzug von Residenzpflicht, Wohnsitz-auflagen und Ausreise-einrichtungen	A	I/II	Land/Kom munen	teilweise Prüfmodell	Kap. 6.5
9	Einrichtung der **Taskforce gegen Schatten-wirtschaft und illegale Beschäftigung**	A/B	II	Land/Koop eration	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.6
10	Erarbeitung des **Quartiersstа-bilisierungs-gesetzes Sachsen-Anhalt** und eines Parallelge-sellschafts- und Belastungsindex	A/B/C	II	Land/ Kommunen	Prüfmodell	Kap. 6.7

Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
11	Start von Vorbereitungs-klassen sowie Pilotprojekten zu **Rückkehr-fähigkeit und Heimatland-kunde**	A/B	II	Land	Prüfmodell	Kap. 6.8
12	**Förderaudit** aller migrations-, integrations- und demokratie-politischen Programme	A/B/C	II/III	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.10
13	Einrichtung der **Taskforce Recht** zur Prüfung von Erlassen, Modellprojekten und Reforminitiativen	alle	über-greifend	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 8.4

10. Jahresprogramm und Bundesratsagenda

Nach der administrativen Neuorientierung der ersten 100 Tage folgt die **strukturelle Verstetigung.** Das Jahresprogramm umfasst Maßnahmen, die zusätzliche Infrastruktur, Haushaltsmittel, Landesrecht oder einen längeren organisatorischen Vorlauf erfordern. Dabei werden unmittelbar umsetzbare Vorhaben mit weitergehenden Prüfmodellen verbunden.

Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
Ausbau zentraler **Ausreise-einrichtungen** und zusätzlicher Abschiebehaftkap-azitäten	A	I	Land	teilweise Prüfmodell	Kap. 6.3 / 6.5

Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
Einrichtung eines **landeseigenen Rückkehrfonds** für freiwillige Ausreise und Reintegration	A/B	I	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.3
Dauerhafte Einführung von **Rückkehrfähigkeit und Heimatlandkunde** in geeigneten schulischen Angeboten	A/B	II	Land	Prüfmodell	Kap. 6.8
Neuordnung der migrations- und integrations-politischen **Förderlandschaft**	A/B/C	II/III	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.10
Verstetigung der Taskforce gegen Schattenwirtschaft sowie von Schwerpunkt-kommissariaten und Sicherheitskooper-ationen	A/B	II	Land/Kooperation	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.6
Inkraftsetzung und erste Anwendung des **Quartiers-stabilisierungs-gesetzes;** Veröffentlichung des ersten Parallel-gesellschafts- und Belastungsindex, Auswahl erster Modellquartiere und Umsetzung integrierter Quartierspläne	A/B/C	II	Land/ Kommunen	Prüfmodell	Kap. 6.7

Maßnahme	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
Ausbau des bau- und ordnungs-rechtlichen **Ortsbildschutzes** sowie der Leitkulturpolitik	B/C	II/III	Land/ Kommunen	teilweise Prüfmodell	Kap. 6.9
Zentralisierung und Vereinheitlichung von Aufenthalts- und Einbürgerungs-verfahren	B	II	Land	teilweise Prüfmodell	Kap. 6.12
Rückkehr- und Ansiedlungs-programm für abgewanderte Sachsen-Anhalter	–	III	Land	unmittelbar umsetzbar	Kap. 6.11

Wo die Landeskompetenz endet, soll Sachsen-Anhalt zum **Initiator bundespolitischer Reformen** werden. Über den Bundesrat sind insbesondere eine stärkere Darlegungs- und Beweislast bei ungeklärter Identität, erweiterte Mitwirkungs- und Unterbringungspflichten, wirksamere Rückführungs- und Haftinstrumente sowie strengere Regeln zur Aufenthaltsverfestigung anzustoßen.

Weitere Schwerpunkte bilden eine **grundlegende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** – mit längeren Einbürgerungsfristen, höheren Assimilationsanforderungen, restriktiveren Regeln zur Mehrstaatigkeit und engeren Voraussetzungen des Geburtsortprinzips – sowie die Reduktion migrationspolitischer Pull-Faktoren bei Familiennachzug und dauerhafter Statusverfestigung. Auf Bundes- und EU-Ebene sind zudem wirksamere Rückübernahmeabkommen und eine stärkere Verknüpfung von Visa-, Entwicklungs- und Außenpolitik mit der Rücknahme eigener Staatsangehöriger anzustreben.

Sachsen-Anhalt wird damit vom Vollzugs- zum **Reformlabor der Remigrationspolitik:** Praktische Hindernisse werden systematisch erfasst, rechtlich analysiert und in konkrete Reform- und Gesetzesinitiativen übersetzt.

Reformfeld	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
Gesetzliche **Darlegungs- und Beweislastumkehr** bei ungeklärter Identität	A	I	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.2
Erweiterung von **Mitwirkungs- und Unterbringungs-pflichten**	A	I/II	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.2 / 6.5
Erweiterung von **Rückführungs-, Haft- und Ausreise-gewahrsams-instrumenten**	A	I	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.3
Strengere Regeln zur **Aufenthalts-verfestigung** und Titelverlängerung	B	II	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.12
Längere Einbürgerungs-fristen und höhere Assimilations-anforderungen	B/C	II	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.12
Restriktivere Regeln zu **Mehrstaatigkeit und Geburtsortprinzip**	B/C	II	Bund	Reform-bedarf	Kap. 6.12

Reformfeld	Zielgruppe	Säule	Ebene	Typ	Vertiefung
Reduktion migrations-politischer Pull-Faktoren beim **Familiennachzug**	B	II	Bund/EU	Reform-bedarf	Kap. 6.12
Wirksamere **Rückübernahme-abkommen** und stärkere Verknüpfung von Visa-, Entwicklungs- und Außenpolitik mit Rücknahme-bereitschaft	A	I	Bund/EU	Reform-bedarf	Kap. 6.3

11. Messbare Ziele und Erfolgskontrolle

Remigrationspolitik muss an messbaren Ergebnissen beurteilt werden. Entscheidend ist nicht die Zahl angekündigter Maßnahmen, sondern ob sich die Ziele aller drei Säulen – Aufenthaltsbeendigung, strukturelle Remigration sowie demographisch-kulturelle Flankierung – tatsächlich in überprüfbaren Entwicklungen niederschlagen.

Zentrale Kennzahlen sind insbesondere:

Bereich	Kennzahl
Rückführung	Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger
Duldung	Zahl und durchschnittliche Dauer längerfristiger Duldungen

Bereich	Kennzahl
Identität	Zahl ungeklärter Identitäten und offener Passbeschaffungsfälle
Ausreise	Abschiebungen und veranlasste freiwillige Ausreisen
Vollzug	gescheiterte Rückführungen und jeweilige Hindernisgründe
Verfahren	durchschnittliche Zeit von Eintritt der Ausreisepflicht bis zur tatsächlichen Ausreise
Mitwirkung	Fälle nach § 60b AufenthG und dokumentierte Mitwirkungsverstöße
Leistungen	Anwendung von § 1a und § 5 AsylbLG
Statusverfestigung	Einbürgerungen, abgelehnte Einbürgerungsanträge und überprüfte Verdachtsfälle rechtswidrig erlangter Einbürgerungen
Strukturpolitik	Ergebnisse von Schwerpunktkontrollen gegen illegale Beschäftigung und Schattenwirtschaft
Quartiers-stabilisierung	Zahl identifizierter Belastungsquartiere sowie Entwicklung von Kriminalität, Erwerbstätigkeit, Bildungsindikatoren, Sozialleistungsabhängigkeit und Bewohnerstabilität in den ausgewählten Modellquartieren
Binnenmigration	Wanderungssaldo Sachsen-Anhalts gegenüber den übrigen Bundesländern sowie Zahl der Rückkehrer und Teilnehmer an Rückkehr- und Ansiedlungsprogrammen
Demographische Flankierung	Entwicklung von Geburtenzahl, Fertilität und Familiengründung sowie Altersstruktur der Bevölkerung

Für die ersten zwölf bis 24 Monate sind klare Richtungsziele festzulegen: Der Bestand vollziehbar Ausreisepflichtiger, die Zahl langfristiger Duldungen und die Zahl ungeklärter Identitäten sollen deutlich sinken. Zugleich sollen freiwillige und zwangsweise Ausreisen steigen und die durchschnittliche Zeit zwischen Eintritt der Ausreisepflicht und tatsächlicher Ausreise verkürzt werden. In den Modellquartieren sollen sich Kriminalitätsbelastung, Sozialleistungsabhängigkeit und weitere festgelegte Desintegrationsindikatoren messbar in die angestrebte Richtung entwickeln. Mittelfristig soll sich zugleich der Binnenwanderungssaldo des Landes verbessern. Bei allen Kennzahlen ist zwischen politisch beeinflussbaren Leistungen und externen Einflussfaktoren – etwa fehlender Rücknahmebereitschaft von Herkunftsstaaten oder gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen – zu unterscheiden.

Das Landesamt für Remigration soll diese Daten in einem jährlichen Remigrationsbericht Sachsen-Anhalt zusammenführen. Er weist Bestände, Zu- und Abgänge, Vollzugshindernisse, Rückführungen, freiwillige Ausreisen und Kosten ebenso aus wie die Entwicklung der Quartiersindikatoren, der Aufenthaltsverfestigung und – soweit statistisch belastbar verfügbar – der demographischen und binnenwanderungspolitischen Kennzahlen.

Die zentrale Erfolgsfrage lautet damit: Sinkt der Bestand dauerhaft nicht vollzogener Ausreisepflichten, während tatsächliche Ausreisen steigen, Aufenthaltsverfestigung konsequenter kontrolliert wird, strukturelle Belastungen in den Modellquartieren zurückgehen und sich zugleich die demographische Attraktivität Sachsen-Anhalts verbessert? Erst wenn sich diese Entwicklungen in belastbaren Kennzahlen niederschlagen, ist Remigrationsmaximierung mehr als politische Symbolik.

12. Fazit: Sachsen-Anhalt als Remigrationsmusterland

Landesremigration ersetzt keine bundesweite Reform des Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts. Sie zeigt jedoch, dass auch innerhalb des bestehenden föderalen Rahmens erhebliche politische und administrative Handlungsspielräume bestehen. Entscheidend ist ihre systematische Bündelung.

Mit einem eigenen **Quartiersstabilisierungsgesetz** kann Sachsen-Anhalt darüber hinaus **erstmals in Deutschland** einen gesetzlich verankerten, systematischen Ansatz nach funktionalem Vorbild der dänischen Parallelgesellschaftspolitik entwickeln: Probleme werden nicht länger lediglich verwaltet, sondern räumlich identifiziert und mit konzentrierten Instrumenten aus Sicherheit, Wohnen, Stadtentwicklung, Bildung und Sozialpolitik bearbeitet.

Sachsen-Anhalt kann Rückführung, Identitätsklärung, Duldungssteuerung und Aufenthaltsbeendigung konsequenter vollziehen, strukturelle Pull-Faktoren reduzieren, Aufenthaltsverfestigung begrenzen und Rückkehrfähigkeit stärken. Die Unterscheidung der Gruppen A, B und C verbindet dabei unterschiedliche Rechtslagen mit jeweils passenden Instrumenten der hoheitlichen, strukturellen sowie demographisch-kulturellen Remigration.

Als „Remigrations-Schaufenster" kann Sachsen-Anhalt zum Anziehungspunkt für patriotische Kräfte werden. Ähnlich wie die Bundesrepublik gegenüber der DDR durch die sichtbare Attraktivität ihres politischen und wirtschaftlichen Modells eine Sogwirkung entfaltete, kann Sachsen-Anhalt innerhalb Deutschlands als Leuchtturm für demographische Sicherheit und ein alternatives Landesmodell wirken. Durch Binnenzuzug, Rückkehr und familienpolitisch begünstigte Familiengründung kann so wieder einheimisches **Bevölkerungswachstum entstehen. Bevölkerungsaustausch und Bevölkerungsrückgang sollen damit im Kleinen zugleich umgekehrt werden.**

Sachsen-Anhalt kann damit zum Remigrationsmusterland werden – nicht nur durch messbare Ergebnisse im eigenen Land, sondern als politisches Schaufenster dafür, wie weit eine entschlossene Landesregierung unter geltendem Recht gehen kann. Ein erfolgreicher Landesvollzug kann zugleich praktisch sichtbar machen, welche Probleme tatsächlich auf fehlenden Handlungsmöglichkeiten beruhen und welche auf mangelndem politischen Vollzugswillen. Die verbleibenden rechtlichen Grenzen bilden den Ausgangspunkt für weitergehende Reformen auf Bundes- und europäischer Ebene.

13. Quellen und Rechtsgrundlagen

Quellenstand: 21. August 2026. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich statistische Angaben auf Sachsen-Anhalt. Bei voneinander abweichenden amtlichen Beständen – insbesondere zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Ausländerzentralregister – sind die jeweiligen Erhebungs- und Abgrenzungsverfahren zu beachten.

13.1 Daten, Statistiken und amtliche Berichte

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Bevölkerungsfortschreibung und Bevölkerungsstand 2015–2025; Bevölkerung insgesamt sowie deutsche und ausländische Bevölkerung nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Regionalisierte Bevölkerungsprognose und Methodenberichte; Angaben zu Altersstruktur, Geburtenentwicklung und zusammengefasster Geburtenziffer deutscher und ausländischer Frauen.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) für 2024 und 2025; ausländische Staatsangehörige, EU-Staatsangehörige und Schutzsuchende nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Einbürgerungsstatistik 2025.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt und Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: Schuljahresanfangs- und Schulabgangsstatistik 2024/25 und 2025/26; Schüler nach Staatsangehörigkeit und Art des Schulabschlusses beziehungsweise Abgangszeugnisses.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Asylbewerberleistungen 2024; Brutto- und Nettoausgaben nach Ländern. Für Sachsen-Anhalt: 153,055 Mio. Euro Bruttoausgaben und 145,017 Mio. Euro Nettoausgaben.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Wanderungsstatistik; Wanderungen über die Landesgrenze und innerdeutsche Wanderungsverflechtungen.

Deutscher Bundestag, Drucksache 21/6280: Angaben zu Ausgaben der Länder für Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten sowie zu unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen; für Sachsen-Anhalt insbesondere Angaben für 2025.

Deutscher Bundestag, Drucksache 21/7372: Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu SGB-II-Quoten deutscher und ausländischer Minderjähriger nach Ländern und Kreisen.

Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen: Beschäftigung und Beschäftigungsquoten ausländischer Staatsangehöriger, der Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer und ukrainischer Staatsangehöriger in Sachsen-Anhalt, 2025.

Polizei Sachsen-Anhalt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2025; Tatverdächtigenstruktur einschließlich nichtdeutscher Tatverdächtiger und Deliktsgruppen.
Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt: Verfassungsschutzbericht 2025; Kapitel Islamismus und Salafismus.

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt sowie Landesregierung/Landtag Sachsen-Anhalt: amtliche Angaben zu Asylzugängen, vollziehbarer Ausreisepflicht, Abschiebungen, freiwilligen Ausreisen, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam für 2023 bis 2025.

13.2 Internationale Vergleichsquellen

Dänemark, Social- og Boligministeriet: amtliche Berichte und jährliche Listen zu „Parallelsamfund“ sowie Erläuterungen zu Gebietskriterien, Wohnungsvergabe und städtebaulichen Maßnahmen.

Dänemark, Hjemrejsestyrelsen/New to Denmark: amtliche Informationen zu Rückkehrzentren und zur Unterbringung ausreisepflichtiger Personen.

Österreich, zuständige Bundes- und Landesbehörden: Rechtsgrundlagen und amtliche Informationen zur Grundversorgung von Asylwerbern und anderen anspruchsberechtigten Fremden sowie zur Kombination von Geld- und Sachleistungen.

Vereinigtes Königreich, Home Office/GOV.UK: „Right to work checks: an employer’s guide“ und amtliche Informationen zu zivilrechtlichen Sanktionen bei illegaler Beschäftigung.

13.3 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), insbesondere Art. 4, Art. 16 Abs. 1, Art. 83 und Art. 84.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG), insbesondere §§ 48, 49, 53 ff., 58, 60, 60a, 60b, 61, 62 bis 62b, 71 und 82.

Asylgesetz (AsylG), insbesondere §§ 56 ff.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere §§ 1a, 3 und 5.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), insbesondere §§ 8, 10, 11 und 35.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere § 42f.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), insbesondere § 2.

Gewerbeordnung (GewO), insbesondere § 35.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), insbesondere § 85.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), jeweils in der geltenden Fassung.

Wohnraumförderungsgesetz (WoFG), insbesondere die Regelungen zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere § 19 Abs. 3.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Art. 3.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 – zum menschenwürdigen Existenzminimum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei sämtlichen Rechtsgrundlagen ist für die Umsetzung der jeweils aktuelle Gesetzesstand maßgeblich. Prüfmodelle und weitergehende Reformvorschläge des Policy Papers ersetzen keine einzelfallbezogene rechtliche Prüfung.

Institut für Remigration
Stand: 25. August 2026

kontakt@remigration-institut.de
remigration-institut.de
x.com/remigrationinst
instagram.com/remigrationinst

INSTITUTE FOR REMIGRATION